

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
6/2024 | Seiten 257–308

Werner Müller

Beweiserhebung durch Parteisachverständige?

Editorial



Im letzten Heft dieser Zeitschrift (IWRZ 2024, 220 ff.) war die schriftliche Fassung eines Vortrags abgedruckt, den ich im Jahr 2005 beim Heidelberger Kolloquium Technologie und Recht unter dem Titel „*Der Experte im Verfahren*“ gehalten habe. Durch das am 4. Juli 2024 verabschiedete Justizstandort-Stärkungsgesetz hat dieser Vortrag eine neue und gesteigerte Relevanz erhalten.

Grundlage der damaligen Überlegungen war meine wiederholte Negativerfahrung mit gerichtlich bestellten Sachverständigen. Immer wieder hatte sich das Gericht seiner Entscheidungsverantwortung mit einem Hinweis auf die „überzeugenden“ Ausführungen des Sachverständigen entzogen. Das führte mich dazu, eine Änderung der ZPO dahingehend anzuregen, dass Beweis durch Sachverständige auch in der Weise erfolgen kann, dass das Gericht die von beiden Parteien benannten Sachverständigen anhört. Nach der Verabschiedung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes ist eine solche Gesetzesänderung – jedenfalls für die neu geschaffenen Commercial Courts – nicht mehr erforderlich.

Die Rechtsprechung des BGH lässt eine Beweisaufnahme durch Parteisachverständige bisher nicht zu. Die einschlägigen Entscheidungen zeigen aber, dass der BGH eine förmliche Beweisaufnahme mit den von beiden Parteien benannten Sachverständigen, wie sie im angelsächsischen Verfahren üblich ist, gar nicht im Blick hat. Vielmehr beschäftigt sich der BGH mit der Frage, welcher Beweiswert einem Parteigutachten zukommt, und er geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei einem „Privatgutachten ... nicht um ein Beweismittel im Sinne der §§ 355 ff. ZPO handelt. ... Als Sachverständigengutachten im Sinne eines Beweismittels kann ein Privatgutachten nur mit Zustimmung beider Parteien herangezogen werden“ (BGH NJW 1993, 2382 (2383) unter 3 b; vgl. auch BGH NJW 1986, 3077 (3079) unter III 1). Auch in der Literatur wird nicht diskutiert, ob eine Beweisaufnahme mit Parteisachverständigen zulässig wäre. So heißt es zum Beispiel bei Zöller/Greger (35. Aufl. 2024 ZPO § 404

Rn. 2): „*Der parteibenannte Sachverständige ist kein Schiedsgutachter, das Ergebnis der Begutachtung also weder für das Gericht noch für die Parteien verbindlich.*“ Die gerichtliche Praxis folgt dieser Linie.

Die vom BGH vertretene Position ist nicht zwingend. Mit dem Wortlaut des Gesetzes wäre eine Beweisaufnahme durch Parteisachverständige durchaus zu vereinbaren. Die relevanten Bestimmungen der ZPO lauten wie folgt:

- „Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozessgericht“ (§ 404 Abs. 1 S. 1 ZPO).
- „Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu leisten“ (§ 404 Abs. 5 Hs. 1 ZPO).

Wenn zwischen den Parteien Einigkeit besteht, dass sowohl X, der Parteisachverständige des Klägers, als auch Y, der Parteisachverständige des Beklagten, als Sachverständige vom Gericht benannt werden sollen, dann wäre das nach dem zitierten Wortlaut der ZPO möglich. Sowohl die deutschen Gerichte als auch die deutschen Rechtsanwälte folgen aber durchweg der engen Rechtsprechung des BGH. Mir ist kein Fall bekannt, in dem vor einem staatlichen Gericht in Deutschland auch nur der Antrag gestellt worden wäre, dass eine Beweisaufnahme in der Weise stattfinden soll, dass die von beiden Parteien benannten Sachverständigen angehört werden.

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz, das die Schaffung von Commercial Courts vorsieht, könnte sich das ändern. Nach § 621 ZPO nF trifft der Commercial Court „mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens“; im Folgenden benutze ich dafür die Bezeichnung „Organisationsvereinbarung“. Warum sollte eine Organisationsvereinbarung dahingehend, dass sowohl X, der Parteisachverständige des Klägers, als auch Y, der Parteisachverständige des Beklagten, als Sachverständige vom Gericht ernannt werden, nicht möglich sein? Allein die Tatsache, dass der BGH das nach der bisherigen ZPO nicht für zulässig hält, steht einer solchen Organisationsvereinbarung nicht entgegen. Wie dargelegt, zwingt schon der bisherige Gesetzeswortlaut nicht zu der engen Interpretation des

BGH, und das Justizstandort-Stärkungsgesetz will für „die Parteien von komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten (die Möglichkeit schaffen), dass ihr Verfahren schnell, effizient und qualitativ hochwertig von den Gerichten behandelt wird“ (Gesetzentwurf, Begründung zu A I erster Absatz). Dass die Parteien von komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine Beweisaufnahme durch Parteisachverständige in der Regel für richtig halten, zeigt sich daran, dass Schiedsverfahren oft mit Parteisachverständigen geführt werden. Und dass Parteisachverständige erheblich schneller sind als die normalen Gerichtssachverständigen, bedarf wohl keiner Begründung.

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz geht über das geltende Recht (§ 404 Abs. 5 Hs. 1 ZPO) auch insoweit hinaus, als Vereinbarungen nach § 621 ZPO nF der Zustimmung des Gerichts bedürfen. Nach § 404 Abs. 5 Hs. 1 ZPO ist das Gericht an eine Vereinbarung der Parteien gebunden, in der diese sich „über bestimmte Personen als Sachverständige“ geeinigt haben. § 621 nF ZPO verlangt nun für Organisationsvereinbarungen, also für Vereinbarungen, die im Organisationstermin vor dem Commercial Court „über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens“ getroffen werden, nicht nur die Zustimmung der Parteien, sondern auch die des Gerichts. Das zeigt die Intention des Gesetzes, dass Organisationsvereinbarungen nach § 621 nF ZPO mit einem weitergehenden Inhalt zulässig sein sollen, als es bisher im Rahmen von § 404 Abs. 5 ZPO üblich war. § 621 nF ZPO beinhaltet somit die Gesetzesänderung, die ich in meinem Vortrag aus dem Jahr 2005 angeregt hatte. Die Parteien sind nicht mehr darauf beschränkt, sich über die Person eines Sachverständigen zu einigen. Mit Zustimmung des Gerichts können sie weitergehende Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Verfahrens treffen; dazu gehört auch die Möglichkeit einer Beweiserhebung mit Parteisachverständigen.

In meinem Vortrag hatte ich (unter Ziffer 6.3) das Ergebnis meiner Überlegungen wie folgt zusammengefasst:

„Das Gericht (soll) die Möglichkeit haben, eine Beweiserhebung in der Weise anzuordnen, dass die Parteien ihre Sachverständi-

gen präsentieren. Die beiderseitigen Sachverständigen würden dann vom Gericht und von den Parteien ähnlich wie Zeugen befragt werden. Am Ende würde das Gericht in einer Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Positionen seine Entscheidung treffen.“

Genau darauf sollte der Inhalt einer entsprechenden Organisationsvereinbarung zum Sachverständigenbeweis vor dem Commercial Court gerichtet sein. Eine solche Organisationsvereinbarung könnte mit einem Mindestinhalt wie folgt formuliert werden:

„Beide Parteien haben für ihren Vortrag Beweis durch Sachverständigengutachten angeboten. Die Klägerin hat X, die Beklagte Y als Sachverständigen benannt. Das Gericht wird einen erforderlichen Sachverständigenbeweis in der Form erheben, dass sowohl X als auch Y als Sachverständige beauftragt werden.“

Solche Organisationsvereinbarungen wären vorerst auf das Verfahren vor den Commercial Courts beschränkt. Wenn sich aber bei den Commercial Courts eine gewisse Übung herausgebildet hat, dann könnte die Praxis einer Beweisaufnahme durch Parteisachverständige auf andere Zivilgerichte ausstrahlen. Das läge ganz auf der Linie des mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz verfolgten Ziels: Die Commercial Courts sollen als Leuchtturm wirken – nach innen und nach außen.

Am Ende meiner Überlegungen steht ein Appell an die Rechtsanwälte und an die Richter der Commercial Courts, die Möglichkeit einer Beweisaufnahme durch Parteisachverständige aktiv in Erwägung zu ziehen und diese auch zu realisieren.

RA Dr. Werner Müller, Frankfurt am Main